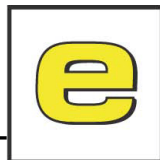


ENERGIEPREISE



Lugitsch

S.IN.N – VOLLE ENERGIE – MIT SICHERHEIT

gültig ab 01.03.2020

Basispreis €/Jahr

Energiepreis Cent/kWh

Basisversorgung:

PRIVAT	exkl.20% UST	30,00	6,990
	inkl. 20% UST	36,00	8,388
PROFI	exkl.20% UST	36,00	7,680
	inkl. 20% UST	43,20	9,216
PROFI Landwirtschaft	exkl.20% UST	30,00	6,990
	inkl. 20% UST	36,00	8,388
PROFI Baustrom	exkl.20% UST	36,00	11,980
	inkl. 20% UST	43,20	14,376
PROFI Allgemein	exkl.20% UST	30,00	6,990
	inkl. 20% UST	36,00	8,388

Zusatzversorgung:

Warmwasser

exkl.20% UST	00,00	5,860
inkl. 20% UST	00,00	7,032

Nachstrom für E-Heizungen mit Tagnachladung

(Kombi-Solo)	exkl.20% UST	00,00	6,300
	inkl. 20% UST	00,00	7,560

Wärmepumpen, E-Heizungen mit Tagnachladung

(Kombi-Duo)	HT exkl.20% UST	00,00	6,475
	HT inkl. 20% UST	00,00	7,770
	NT exkl.20% UST		5,860
	NT inkl. 20% UST		7,032

Haushalt mit E-Heizung

(Komfort):	HT exkl.20% UST	36,00	6,990
	HT inkl. 20% UST	43,20	8,388
	NT exkl.20% UST		5,860
	NT inkl. 20% UST		7,032

Nicht enthalten im Energiepreis sind Messdienstleistungen, Netznutzung, Abgaben und Zuschläge wie z.B.: Elektrizitätsabgabe, Ökostromförderbeitrag u.a.

Preisänderungen

Im Falle gesetzlicher oder sonst hoheitlich bedingter Änderungen der Umsatzsteuer, der Verbrauchsabgabe oder der Elektrizitätsabgabe, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, ist der Stromlieferant zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises berechtigt. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, die direkt an den Kunden gerichtet sind und welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt.

Durch derartige Anpassungen entsteht dem Kunden kein Recht auf Kündigung des Energielieferungsvertrages. Entsprechende Senkungen sind an den Kunden weiterzugeben.

Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist der Stromlieferant berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von elektrischer Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten, Lizenzgebühren für Software und Entgelte für EDV-Wartungsverträge, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden notwendig sind), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen.

Preiserhöhungen werden dem Kunden zeitgerecht in schriftlicher Form vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Preisänderungen aufgrund derartiger Kostensteigerungen oder -senkungen berechtigen den Kunden nicht zur Vertragsauflösung.

Der Stromlieferant ist unter den nachfolgend angeführten Umständen berechtigt, Änderungen der Preise für die Lieferung elektrischer Energie vorzunehmen, wenn dies durch objektive, vom Stromlieferanten nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist.

Diese Gründe sind:

- Zur Wertsicherung des vereinbarten Verbrauchs- bzw. Arbeitspreises: Wenn sich der auf dem österreichischen Strompreisindex der österreichischen Energieagentur (ÖSPI; abrufbar unter <https://www.energyagency.at/fakten-service/energie-in-zahlen/strompreisindex.html>) basierende Referenzwert im Vergleich zum jeweils geltenden Index-Ausgangswert erhöht.
- Zur Wertsicherung des vereinbarten Grundpreises und Nebenleistungen: Wenn sich der auf dem österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) basierende Referenzwert im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert erhöht.
- Bei Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen preisrelevanten Umstände im Sinne von Punkt 6.1, wobei hier eine Änderung sowohl des Verbrauchs- als auch des Grundpreises nach Maßgabe der vom Kunden verursachten Änderungen erfolgen kann.

Im Falle von lit a. (ÖSPI) ist der Stromlieferant zur Preiserhöhung berechtigt, wenn sich der Referenzwert gegenüber dem Index-Ausgangswert um mehr als 4 Indexpunkte erhöht. Der Referenzwert ist der Durchschnittswert der zwölf aufeinanderfolgenden ÖSPI-Monatswerte vom 15. bis zum 4. Monat, welche der Preisänderung vorangehen. Als Index-Ausgangswert für den ÖSPI gilt der auf dem aktuell gültigen Produktblatt angeführte Indexwert, welcher der letzten Preisänderung zu Grunde gelegt wurde. Wurde noch keine Preisänderung nach dieser Bestimmung durchgeführt, errechnet sich der Index-Ausgangswert aus dem Durchschnitt der zwölf aufeinanderfolgenden ÖSPI-Monatswerte vom 15. bis zum 4. Monat, welche dem Gültigkeitsbeginn des aktuell gültigen Produktpreises vorangehen. Der der Preisänderung zu Grunde liegende Referenzwert bildet den neuen Index-Ausgangswert.

Der Stromlieferant erhöht den Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis im Zuge einer solchen Preiserhöhung höchstens im Ausmaß der Indexsteigerung zuzüglich maximal 1 Cent/kWh. Wird eine Preisänderung durchgeführt, die nicht der vollen Indexsteigerung entspricht, wird der neue Index-Ausgangswert auch nur um den geringeren Prozentsatz der Preisänderung angepasst.

Im Falle von lit b. (VPI) ist der Stromlieferant zur Preiserhöhung berechtigt, wenn sich der Referenzwert gegenüber dem Index-Ausgangswert um mehr als 4 Indexpunkte erhöht. Als Referenzwert für den VPI gilt jener Monatsindex, welcher der aktuellen Preisänderung 3 Monate vorausgeht. Als Index-Ausgangswert für den VPI gilt jener Monatsindex, welcher der letzten Grundpreisänderung 3 Monate vorausgeht. Wurde noch keine Preisänderung nach dieser Bestimmung durchgeführt, gilt als Index-Ausgangswert der VPI Monatsindex des Monats, welches dem Gültigkeitsbeginn des aktuell gültigen Produktpreises 3 Monate vorausgeht. Der der Preisänderung zu Grunde liegende Referenzwert bildet den neuen Index-Ausgangswert.

Der Stromlieferant erhöht den Grundpreis und die Preise der Nebenleistungen im Zuge einer solchen Preiserhöhung höchstens im Ausmaß der Indexsteigerung. Wird eine Preisänderung durchgeführt, die nicht der vollen Indexsteigerung entspricht, wird der neue Index-Ausgangswert auch nur um den geringeren Prozentsatz der Preisänderung angepasst.

Der jeweils geltende Index-Ausgangswert (für ÖSPI und VPI) ist für alle Kunden, die von einem Stromlieferanten dasselbe Produkt beziehen, einheitlich anzuwenden und wird dem Kunden vom Stromlieferanten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung aufgrund von Änderungen der in lit a und b angeführten Indizes schriftlich mitgeteilt und

zusätzlich jeweils auf dessen Homepage veröffentlicht. Index-Erhöhungen bis zu 4 Indexpunkte bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Preisänderungen aufgrund von Änderungen der in lit a und b angeführten Indizes erfolgen nicht öfter als einmal im Kalenderjahr. Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur bzw. der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, wird anstelle des ÖSPI mit dem Kunden ein neuer Index vereinbart werden bzw gilt an Stelle des VPI der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Preiserhöhungen sind dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitzuteilen. Bei Änderungen der Preise für die Lieferung von elektrischer Energie aufgrund von Änderungen der in lit. a und b angeführten Indizes wird der Stromlieferant den Kunden darin auch über die Anpassungen (aktueller Veränderungswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren. Der Kunde kann dann einer auf diese Weise erklärten Preisänderung dem Stromlieferanten innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang zustimmen oder widersprechen. Sofern der Kunde den mitgeteilten Preisänderungen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Preisänderungen zu dem vom Stromlieferanten mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf, wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Stromlieferant wird den Kunden im Rahmen der Mitteilung der Preiserhöhung darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Preisänderung gilt und ein Widerspruch gegen die Preisänderung zur Vertragsauflösung führt.

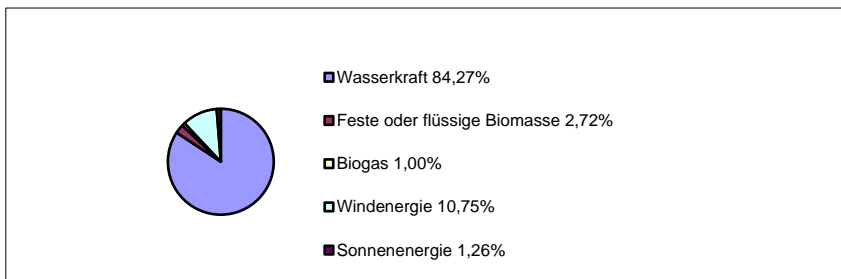
Stromkennzeichnung gemäß §§ 78 u.79 ELWOG 2010 und Stromkennzeichnungs-VO 20111)
Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

Versorgermix über alle unsere Stromprodukte:

Wasserkraft	84,27%
Feste o. flüssige Biomasse	02,72%
Biogas	01,00%
Windenergie	10,75%
Sonnenenergie	01,26%

Umweltauswirkungen:

CO₂-Emissionen: 0,00 g/kWh,
radioaktiver Abfall: 0,00000 mg/kWh



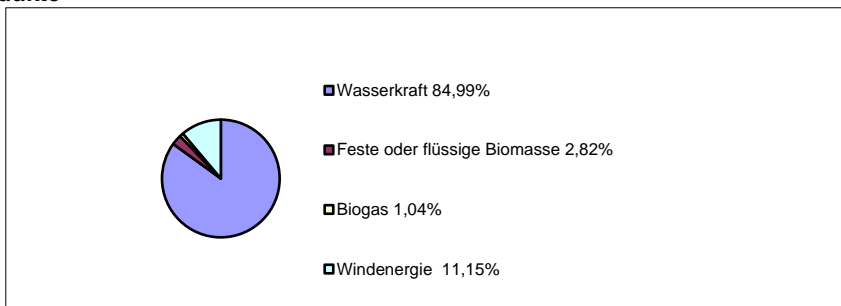
1) 18,02% der Herkunftsnachweise stammen aus Österreich, 81,98% aus Norway

Produktmix der angeführten „Standard“ Produkte

Wasserkraft	84,99%
Feste o. flüssige Biomasse	02,82%
Biogas	01,04%
Windenergie	11,15%

Umweltauswirkungen:

CO₂-Emissionen: 0,00 g/kWh,
radioaktiver Abfall: 0,00000 mg/kWh



Information gem. § 82 (2) EIWOG

Energieversorgungsunternehmen der Florian Lugitsch Gruppe GmbH;
FN:203679d, Bezirksgericht Feldbach

Gniebing 52a, A-8330 Feldbach
Tel.: 03152/2554-49, Fax: 03152/2554-10,

www.vulkanlandstrom.at, stromdaten@lugitsch.at

Öffnungszeiten: Mo. – Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr und Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und außerhalb der Öffnungszeiten bei telefonischer Vereinbarung

Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserem Kunden-Center und/oder senden Ihnen Ihr Energielieferant gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter <https://www.vulkanlandstrom.at/category/downloads/>

Vertragsdauer

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (AGB-Strom) und/oder in ihrem Stromliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung von Haushalten oder Kleinunternehmen gegenüber den Stromlieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich. Die Kündigungsfrist durch den Stromlieferanten beträgt 8 Wochen. Sind Bindefristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen möglich.

Streitbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden steht Ihnen unser Kunden-Center gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher und Lieferant Streit und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen (weitere Informationen unter www.e-control.at).

Versorger letzter Instanz, Grundversorgung

Gemäß § 77 EIWOG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen im Landesausführungsgesetz zum EIWOG 2010 haben Verbraucher i.S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer i. S. des § 7 Z 33 das Recht auf Grundversorgung (Versorger letzter Instanz) unter den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen.

Rechte der Energieverbraucher

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der EU-Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der RL 2009/72/EG festgelegt.

Noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an